

Einrichtung mit Bändern und einem Spannriegelverband versehen, die man so anbringen muß, daß sie nicht über einen Gang treffen, weil man sonst mit der Drehstelze in Collision kommen würde.

Einstöckige Mühlengebäude.

§. 64. Bei kleinen Mühlen mit einem Gange bedarf man nicht immer zweistöckiger Gebäude, besonders wenn man nicht beabsichtigt, das Mühlengerüst mit dem Gebäude in unmittelbare Verbindung zu bringen, was freilich Erschütterungen veranlaßt, die jedoch bei kleinen Mühlen nicht beträchtlich sind. Hier kann man die Launen zugleich als Unterzüge benutzen und den Stein und das Kumpfzeug auf dem Dachgebälk anbringen, zumal, wie es in neuerer Zeit mit flachen Dächern zu bauen üblich ist, wo man dann nur eine Trempelwand von ungefähr 4 bis 5 Fuß Höhe anzulegen hat.

So viel von Mühlen mit einfachem Zeuge.

Das Vorgelege.

Vorläufige Bemerkungen über die Vorgelege.

§. 65. Wir haben oben (§. 47.) gesehen, daß man das Mühlengerüst aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Arbeiter nicht gern über 9 Fuß hoch anlegt. Nach dieser Höhe richtet sich die Größe der Kammräder, welche aber wieder von der Größe der Wasserräder abhängig sind. Angenommen, man habe ein kleines Wasserrad von 7 Fuß Durchmesser, so hat dessen

Peripherie $7 : 22 = 7 : x = \frac{7 \cdot 22}{7} = 22$ Fuß Umfang; bei

einer Geschwindigkeit pr. 3 Sekunden geschieht ein Umgang. Ein Wasserrad von 9 Fuß Durchmesser würde unter gleichen Umständen

$\frac{28}{6} = 4\frac{2}{3}$ Sekunden zu einem Umgange gebrauchen. — Da nun

aber die Mühlsteine immer eine bestimmte gleiche Zahl Umgänge machen müssen, für beide Räder, so muß das größere Wasserrad